

Der allgemeine Magistrat verwahrt demnach — unter Zustimmung und auf den bestimmt ausgesprochenen Wunsch der Bürgerrepräsentanten — das Land und die ihm zunächst empfohlene Corporation gegen die Beschlüsse der jetzt vereinigten s. g. Ständeversammlung, als einer durchaus ungesetzlichen, und nur durch gesetz- und obervanzwidrige Mittel in anscheinender Wirksamkeit erhaltene Vereinigung, erklärt nochmals, nur die durch das Staatsgrundgesetz von 1833 eingeführte landständische Verfassung als die rechtlich bestehende anerkennen zu wollen und richtet sein ehrerbietiges Gesuch an die hohe Bundesversammlung devotest dahin;

„die heiligen, so vielfach und so gewaltsam verletzten Rechte des Landes unter Hochhero sichern Schutz kräftigt nehmen, und für Herstellung des einseitig und unbefugt aufgehobenen Rechtszustandes hochgewogenlichst Sorge tragen zu wollen.“ —

In der That, wenn die hohe Bundesversammlung die unglückliche Lage des Landes beherzigt, und einer geneigten Berücksichtigung unterzieht, — die dringende Nothwendigkeit, dem augenblicklich rechtlosen Zustande ein recht baldiges Ziel zu setzen, kann der Weisheit der hohen Bundesversammlung nicht entgehen.

Alle Verhältnisse des Landes sind gestört, die Administration ohne Kraft und Nachdruck, die Minister ohne Einfluß und Vertrauen, die Dienerschaft durchweg mißvergnügt und schwankend, ihr alter schöner Ruf tabelloser Rechtlichkeit aufs Spiel gesetzt, der innere Frieden des Landes verschwunden, Intrigue und Mißtrauen und geheimes Spähen an die Stelle getreten, die Familienbände zerrissen und durch den Zwiespalt politischer Gesinnung, und die allgemeine Aufregung — was man auch sagen und was der Schein äußerer Ruhe überreden mag — steigend, und sich bedenklicher mehrend von Tage zu Tage; — und das Alles in einem Lande, bekannt, ja, man darf sagen, berühmt wegen seiner unerschütterlichen Unhänglichkeit und Treue an seinen angestammten Fürsten! Wahrlich, dieses Land ist eines besseren Schicksals werth, als ihm gegenwärtig zu Theil geworden!

Mit welcher Sehnsucht sah doch das Land der Ankunft des eigenen Königs entgegen, welche theure Hoffnungen waren an die Anwesenheit des eigenen Regenten geknüpft; — und alle, fast alle sind verschwunden!

Nicht weil das Land die erhabenen Eigenschaften seines Königs verkennt, die jedem Regenten zur schönsten Zierde gereichen würden; nicht weil das Land zweifelt an dem wahrhaftigen Willen Seiner Majestät, Seine Unterthanen möglichst beglücken zu wollen — denn wer könnte etwas Anderes ahnen von einem Sohne König Georg des III. — aber die Regierungsmaßregeln, welche von dem Cabinet Seiner Majestät empfohlen sind, und mit starrer Consequenz verfolgt werden, lockern alle Bande des Vertrauens, und verhindern eine Einigung zwischen König und Volk, die doch der sehnlichste, der heißeste Wunsch des Landes ist! Diesen Wunsch aber zu erreichen, wird, unserer Ueberzeugung nach, nur unter der einen Bedingung möglich sein, wenn ein Mann an der Spitze des Cabinets steht, der nicht geleitet wird von einseitigen und engherzigen Ansichten; nicht hingegeben ist den Interessen nur ein Standes, nicht den Bürger und die Masse des Volkes geringschätzt, und das Vertrauen des Landes wahrhaft verdient und besitzt. Das Land begehrt nur Schonung und Beachtung seiner Rechte, und würde gern und bereitwillig allen Ansprüchen und Wünschen des Regenten gerichts Anerkennung widerfahren lassen, selbst mit den schwersten Opfern von seiner Seite.

Könnte Se. Maj. sich Ueberhöchst entschließen, unter Vorbehalt selbst aller der durch das Patent vom 1. November 1837 gegen die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes erhobenen Einwendungen, und lediglich von dem landesväterlichen Wunsche geleitet, dem Vaterlande den Frieden wieder zu geben, und die verlorene Ruhe — die Stände des Landes nach dem Gesetze von 1833 zusammen zu berufen und mit ihnen die Aenderungen zu berathen, welche das Grundgesetz erleiden kann, um die königl. Sanction zu erlangen — die kurze Zeit weniger Monate würde genügen, jeden Zwiespalt zu schlichten

und den Frieden heimzuführen. Lauter Jubel würde das Land erfüllen und den Thron Sr. Majestät mit heißen Segnungen umgeben; und ist es für einen Regenten, der den Abend seines Lebens nahen sieht, nicht etwas werth, sich von der Liebe seines Volkes gehoben und getragen zu sehen, und dieses schöne Erbtheil seinem einzigen Sohne und Thronfolger dereinst überliefern zu können? —

Möge die ersuchte Entscheidung der hohen Bundesversammlung dieses dem Lande willkommenes Resultat

baldigst herbeiführen; möge die gegenwärtige ehrerbietigste Bitte des allgemeinen Magistrats einiger hochgeneigten Berücksichtigung würdig gefunden werden. — Möge die hohe Bundesversammlung in ihrer Weisheit geneigtest erwägen, wohin es führen kann, und am Ende führen muß, wenn einem Volke jeder gesetzliche Weg, zu seinem guten Rechte zu gelangen, versperrt und verschlossen wird.

Indem der allgemeine Magistrat zugleich den Constitorialrath Dr. Hessenberg zu Frankfurt a. M. zur Ueberreichung dieser Schrift, so wie zur Empfangnahme etwaiger Resolutionen hierdurch ermächtigt, verharret derselbe in tiefstem Respecte als

Einer Hohen Bundesversammlung
ganz gehorsamster Diener
der allgemeine Magistrat der k. Residenzstadt.
Rumann. Evers. Kern. Delzen.
Meyer. G. H. Deicke. F. Mithoff.
(L. S.) H. E. Habenicht. G. Fr. Köse. Waldenius. D. Winter. E. S. Tänzle.
C. L. Blum.“

Es enthält diese Vorstellung, ohne daß Wir jedoch durch Unsern Ausspruch dem Erkenntnisse der zuständigen Gerichtshöfe irgend vorzugreifen gemeint sind — folgende peinlich zu strafende Verbrechen:

- 1) das Verbrechen der Verletzung der Unserer königl. Majestät schuldigen Ehrerbietung;
- 2) Calumnien gegen unsere Regierung;
- 3) Öffentliche Injurien gegen Unsere Regierung im Allgemeinen, insbesondere gegen Unsere sämtlichen Minister und außerdem gegen die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung, namentlich diejenigen, welche der zweiten Kammer angehören.

Es enthält daneben diese Vorstellung den Versuch, Uns von Unserm Cabinet zu trennen, um die irrige Ansicht zu begründen, daß die von Unserm Cabinet getroffenen Verfügungen Unserer Allerhöchsten Genehmigung ermangelten, während doch schon Unsere Cabinetsverordnung vom 14. November 1837 zur Genüge ergiebt, daß die Entscheidung der an Unser Cabinet gelangenden Angelegenheiten von Uns ausgeht. Auch erklären Wir hiermit noch ausdrücklich, daß Wir eine solche Trennung Unseres Cabinets von Uns niemals gestatten werden.

Wir sind nicht gemeint den begangenen Frevel ungeahndet zu lassen.

Wir haben die Frage, welche Maßregeln deshalb zu ergreifen seien, in die sorgfältigste und reifliche Erwägung gezogen.

Unsere hierauf gefasste Entschliesung hat auf zwei Maßregeln für jetzt sich beschränkt:

Erstens haben Wir uns veranlaßt gesehen, die Sache an die zuständigen Gerichte zu verweisen, damit von diesen dasjenige erkannt werde, was Gesetz und Recht erheischen, und die Schuldigen die verdiente Strafe treffe.

Wir haben aber auch zweitens im allgemeinen öffentlichen Interesse es für nothwendig gehalten, unter Vorbehalt weiterer Verfügung, die einstweilige Suspension des Stadtdirectors Rumann von dem wichtigen ihm anvertrauten Amte anzunordnen, weil er nicht allein die obige Vorstellung mitunterzeichnet, sondern auch die ihm als Director des allgemeinen Magistratscollegii obliegenden Verpflichtungen gänzlich hintangesezt hat.

Es ist wegen einstweiliger Wahrnehmung der dem Stadtdirector obliegenden Geschäfte eine interimistische Verfügung bis dahin erforderlich geworden, daß der nach § 64. der Verfassungsurkunde für Unsere Residenzstadt dem Stadtdirector die Behinderungsfällen im allgemeinen Magistratscollegio vertretende Stadtgerichtsdirector von einer Reise zurückgekehrt sein wird.